

Berlin, 1. Dezember 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung (BiomasseV)

Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie vom 24.11.2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Begrenzung der Umsetzung auf EEG-relevante Fördertatbestände	3
3	Zu Artikel 1	5
	3.1 Übergangsregelungen für Einsatzstoff-Einschränkungen	5
	3.2 Änderung von § 2 BiomasseV	5
	3.3 Änderung von § 3 BiomasseV	6
4	Zu Artikel 2	7

1 Vorbemerkung

In der Stromerzeugung ist die Biomasse nach Windenergie und Photovoltaik (PV) die dritte wichtige Säule der Erneuerbaren Energien. Gegenüber den mengenmäßigen „Zugpferden“ der Energiewende im Stromsektor (Windenergie und PV) bietet die Stromproduktion aus Biomasse die Möglichkeit der Bereitstellung unabhängig von Wetterbedingungen und Tageszeit. Die Energie ist in der lagerfähigen Biomasse gespeichert und kann nicht nur zur Stromerzeugung als Bandlieferung dienen, sondern auch in Abhängigkeit der konkreten Netzsituation bedarfsgerecht eingesetzt werden. Die Bereitstellung von Energie aus Biomasse schafft darüber hinaus regional Wertschöpfung, vor allem in ländlichen Regionen.

Der BDEW begrüßt, dass die Vorgaben der RED III im Rahmen des vorliegenden Verordnungsgebungsverfahrens weitgehend ohne eine Verschärfung umgesetzt werden. Die vorgesehenen Einsatzstoffeinschränkungen dürfen jedoch nur angeordnet werden

- › ausschließlich mit Wirkung für die EEG-Förderung und unter Ausschluss der Ausstrahlung auf weitere Regelungsstatbestände der Biomasse nach der Biomasseverordnung (nachfolgend unter Nr. 2)
- › mit einer entsprechenden Übergangsfrist (nachfolgend unter Nr. 3.1), und
- › bei den Vorgaben in § 3 BiomasseV nur für neu gewährte Förderungen (nachfolgend unter Nr. 3.3).

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass seit Inkrafttreten des EEG 2000 und der BiomasseV 2001 ein erhebliches Nachweisproblem beim ausschließlichen Einsatz bzw. seit dem EEG 2009 beim Einsatz von nach dem EEG förderfähiger Biomasse besteht. Daher müssen an die Nachweisfähigkeit und dementsprechend an die Präzision der in der vorliegenden Änderungsverordnung verwendeten Begriffe erhebliche Anforderungen gestellt werden. Dies gibt sowohl den Anlagen- als auch den Netzbetreibern dann entsprechende Rechtssicherheit bei der Anwendung dieser Verordnung, gerade bei den hiernach ausgeschlossenen Einsatzstoffen.

2 Begrenzung der Umsetzung auf EEG-relevante Fördertatbestände

Der BDEW weist darauf hin, dass die durch den Referentenentwurf vorgesehene Einsatzstoffeinschränkung nicht nur Auswirkungen auf die Förderfähigkeit von Biomasseanlagen hat. Durch die Verweise in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen auf „Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung“ würde die entsprechende Einsatzstoffeinschränkung auch Wirkungen für andere Bereiche haben. Exemplarisch seien hierbei folgende Verweise genannt:

- › § 1a Nr. 13a des Energiesteuergesetzes definiert Biomasse als solche im Sinne der Biomasseverordnung,

- › § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) stellt im Zusammenhang mit der Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Heizungsanlagen auf Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung ab, wobei die Ausweitung der Biomasse-Definition in den Nr. 2 – 7 die neu in § 3 Nr. 4 BiomasseV aufgenommenen Biomassearten nicht umfassen.
- › § 3 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) verweist im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme für Wärmenetze auf die Biomasse-Definition nach § 3 Abs. 3 GEG.

Unklar ist insoweit auch, ob die Definition des Begriffs „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ in § 2 Nr. 7 StromStG und die dortige Nennung des Begriffs „Biomasse“ auf den „großen Biomassebegriff“ oder die Biomasse nach der BiomasseV Bezug nimmt.

Hierbei ist zu betonen, dass Art. 3 Abs. 3c RED III die Einsatzstoffeinschränkung nur im Falle der „unmittelbaren finanziellen Unterstützung“ der Nutzung entsprechender Einsatzstoffe fordert. Aus Sicht des BDEW fallen sämtliche der vorstehend genannten Verweise in anderen Gesetzen und Verordnungen nicht unter diese „unmittelbare finanzielle Unterstützung“, sondern nur eine Förderung der Einsatzstoffe nach dem EEG. Daher müssen die im Referentenentwurf vorgesehenen Einsatzstoffeinschränkungen in §§ 2 und 3 BiomasseV jeweils mit folgendem Zusatz versehen werden:

„, soweit für diese Einsatzstoffe eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gewährt werden soll“.

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass die Einsatzstoffeinschränkung nach seinem Verständnis keine Auswirkungen auf die Erstellung von Strom-Herkunftsnachweisen hat. Das EEG unterscheidet seit dem EEG 2009 zwischen

- › förderfähiger Biomasse, die über die BiomasseV definiert wird, und
- › sonstiger, nicht nach dem EEG förderfähiger Biomasse.

Letzteres ist die Biomasse nach der weiten Definition in den EU-EE-Richtlinien. Insoweit wirkt die Einsatzstoffeinschränkung aus der RED III nur auf die erstgenannte förderfähige Biomasse, aber nicht auf den weiten Biomassebegriff, da dieser im Rahmen der Restmenge neben der Biomasse nach BiomasseV nicht in förderfähigem Strom resultiert (§ 3 Nr. 12 i.V. mit Nr. 21 e) EEG 2023). Gleichmaßen können für diesen Strom aber auch weiterhin Strom-Herkunftsnachweise ausgestellt werden, da diese als Voraussetzung haben, dass keine Förderung für diesen Strom gezahlt wird (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023).

3 Zu Artikel 1

Der BDEW sieht hinsichtlich der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen von §§ 2 und 3 BiomasseV folgende Modifikationen als notwendig an:

3.1 Übergangsregelungen für Einsatzstoff-Einschränkungen

Die Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung enthält keinerlei Übergangsregelungen, weder zugunsten von Bestandsanlagen, noch generell für die Einsatzstoff-Einschränkungen.

Der BDEW geht davon aus, dass die Verordnung den Bundestag passieren muss, aber nicht den Bundesrat (§ 89 Abs. 1 i.V. mit § 96 Abs. 1 EEG 2023). Hieraus ergibt sich bereits ab dem Kabinettsbeschluss eine gewisse Zeitdauer des Verordnungsgebungsverfahrens. Diese ist aber aus den Erfahrungen mit den Änderungen bei der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung heraus nicht geeignet, die Einsatzstoffumstellung bei den entsprechenden Biomasse-Anlagenbetreibern terminlich nachzuvollziehen. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Anlagenbetreiber in ihren Brennstofflagern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung noch Einsatzstoffe haben, die nach der Änderungsverordnung keine nach dem EEG förderfähige Biomasse wären.

Das EEG erlaubt zwar auch den Einsatz von nicht förderfähiger, sonstiger Biomasse in EEG-Anlagen, dann aber verbunden mit einer Vermarktung des diesen Stoffen entsprechenden Stroms im Rahmen der ungeforderten „sonstigen Direktvermarktung“. Das Herausrechnen dieser nicht förderfähigen Biomasse aus der Gesamt-Biomasse, die in einer Biomasse-Anlage eingesetzt wird, ist aber sowohl für den Anlagenbetreiber mit einem erheblichen Nachweis- aufwand als auch für den Anschluss-Netzbetreiber mit einem signifikanten Prüfaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass die BiomasseV für diese Stoffe auch keine Standard-Werte für die energetische Relevanz enthält, die ein Herausrechnen erleichtern würden.

Daher sieht der BDEW eine Übergangsfrist für das Wirksamwerden der Einsatzstoff-Einschränkungen bis zum 01.07.2026 als erforderlich an.

3.2 Änderung von § 2 BiomasseV

Gemäß Artikel 1, § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs erfolgt ein Ausschluss von Stümpfen und Wurzeln. Hierbei ist unklar, ob eine energetische Verwertung aus Landschaftspflege/Siebüberlauf und Infrastrukturmaßnahmen weiterhin möglich ist. Der BDEW setzt sich für eine Klarstellung ein, dass Stoffströme aus Landschaftspflege und Infrastrukturmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Der Verordnungsentwurf sieht außerdem die Streichung von § 2 Abs. 4 BiomasseV vor. Der BDEW sieht allerdings keinen Raum für eine solche Streichung. Zwar gelten Biomasseanlagen, die nach Auslaufen aus ihrer bisherigen Förderung über § 39g EEG 2023 eine Anschlussförderung erhalten, als neu in Betrieb genommen und würden damit nicht mehr der BiomasseV 2001 unterfallen. Allerdings existieren Biomasseanlagen bis 100 kW inst. elektrische Leistung, die als ausgeförderte Anlagen weiterhin nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2023 auf Basis des EEG 2000 betrieben werden und den Strom an den Netzbetreiber verkaufen. Dies gilt alleine dann,

- › wenn diese Anlagen nicht rechtzeitig einen Zuschlag nach § 39g EEG 2023 erhalten, um in die höhere Anschlussförderung nach dieser Regelung zu kommen, bzw.
- › wenn die Anlagen nicht schnell genug vor Auslaufen ihrer bisherigen auf 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres befristeten Förderung die notwendige Zubauleistung realisieren können, und daher vorläufig noch als ausgeförderte Anlagen auf Basis von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2023 betrieben werden.

Für diese Anlagen gilt die BiomasseV 2001 weiter, und eine Streichung von § 2 Abs. 4 BiomasseV wäre für sie entsprechend nachteilig. Es wäre dann insbesondere fraglich, welcher Fassung der BiomasseV sie unterworfen wären, weil sie anders als im Falle von § 39g EEG 2023 weiterhin Bestandsanlagen ohne neuerliche Inbetriebnahme wären.

Der BDEW bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem um Prüfung, ob Hölzer, die aus vorwiegend anderen Gründen als der Forstwirtschaft anfallen, von den vorgesehenen Einschränkungen in §§ 2 und 3 BiomasseV ausgenommen werden können. Dies betrifft auch und insbesondere Hölzer, die als Vorschnitt bei Bergbautätigkeiten anfallen und nicht zur Verbesserung der Biodiversität im Boden verbleiben können.

3.3 Änderung von § 3 BiomasseV

Gemäß Artikel 1, § 3 Nr. 4 erfolgt ein pauschaler Ausschluss von Rundholz in Industriequalität. Hierdurch werden die Brennstoffflexibilität gefährdet und regionale Wald- und Marktbedingungen nicht betrachtet. Der BDEW fordert deshalb im Sinne von Art. 2 Nr. 1a der RED III den Ausschluss von „Rundholz in Industriequalität“ nicht für Rundholz, das sich aufgrund seiner Merkmale wie Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte nicht für die Verwendung in der Industrie eignet, vorzusehen.

Darüber hinaus soll § 3 Nr. 13 BiomasseV im Sinne des Referentenentwurfs eine generelle Ausschlussregelung auch für Bestandsanlagen sein. Der BDEW weist darauf hin, dass Art. 3 Abs. 3d der RED III diesen Förderausschluss nur für forstwirtschaftliche Biomasse in ausschließlich Elektrizität erzeugenden Anlagen im Falle einer „neuen Unterstützung“ oder einer

„Erneuerung einer etwaigen Unterstützung“ anordnet. Für Bestandsanlagen, die bereits eine beihilferechtlich für 20 Jahre genehmigte Förderung erhalten, liegt keine solche „neue Unterstützung“ oder eine „Erneuerung einer etwaigen Unterstützung“ vor. Daher ist der nationale Gesetz- und Ordnungsgeber weder verpflichtet noch gehalten, für diese Anlagen eine solche Einsatzstoff-Einschränkung anzuordnen. **Der BDEW fordert daher, Bestandsanlagen auf dieser Basis von der Einsatzstoff-Einschränkung auszunehmen.**

Der BDEW sieht die in § 3 BiomasseV einzufügende Nr. 13 a) und b) außerdem nicht als hinreichend präzise an, da sie ungeklärt lässt, wann die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Insbesondere sind die Kriterien und die Nachweisformen für die Nutzung der Biomasse-CO₂-Abscheidung und -Speicherung nicht hinreichend präzise dargelegt. Dadurch ist für Anlagenbetreiber unklar, ob und wie sie die Kriterien einhalten können und für Netzbetreiber nicht ersichtlich, wie sie die Einhaltung der Kriterien überprüfen können.

4 Zu Artikel 2

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt. Es fehlt auch hier eine entsprechende Übergangsregelung bzw. -frist für Bestands-Biomasse, die sich im Brennstofflager der Anlagenbetreiber befindet (s. vorstehend unter 3.1).